

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

L 9 AS 7/06 ER

30.01.2006

§§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 SGB II

Erklärung:

Der Verlust der laufenden Regelleistung löst unabhängig von seinem Grund (hier: Verwendung zur Tilgung der Restforderung für Heizkosten) einen Darlehensanspruch nach § 23 Abs. 1 SGB II aus, soweit der Regelbedarf unabweisbar ist und nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Beschluss

In dem Rechtsstreit

xxxx

Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

xxxx

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen

am 30. Januar 2006 in Celle

durch seine Richter Hollo - Vorsitzender -, Hübschmann und Thommes
beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 20. Dezember 2005 wird abgeändert.

Die Beschwerdegegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung unter dem Vorbehalt einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorläufig verpflichtet, dem Beschwerdeführer 183,-- Euro als mit der laufenden Regelleistung verrechenbares Darlehen zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer ein Drittel seiner außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Der an einem insulinpflichtigen Diabetes erkrankte, allein in einer Etagenwohnung mit 55 qm Wohnfläche lebende Beschwerdeführer erhält von der Beschwerdegegnerin seit Januar 2005 laufende Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II). Mit seiner Beschwerde verfolgt er den vom Sozialgericht Hannover durch Beschluss vom 20. Dezember 2005 abgelehnten Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung weiter, mit der er die Antragsgegnerin zur Übernahme von Heizkosten verpflichtet wissen will, die er unterdessen aus der ihm ausgezahlten Regelleistung getilgt hat.

Mit Turnusrechnung vom 7. Oktober 2005 wies die C. für den Abrechnungszeitraum vom 18. September 2004 bis zum 16. September 2005 gegenüber dem Antragsteller unter Berücksichtigung von Abschlagszahlungen in Gesamthöhe von 1.496,-- Euro bei Verbrauchskosten von 1.977,07 Euro eine Restforderung für Strom- und Gaslieferungen in Höhe von 481,07 Euro sowie zusätzliche "offene Beträge laut Kontoinformation" von 54,16 Euro aus. Den insgesamt eingeforderten Betrag von 535,23 Euro als Heizkosten gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu übernehmen, lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 21. November 2005 unter Hinweis auf die Unangemessenheit des Heizgasverbrauchs ab.

Mit seinem am 28. November 2005 beim Sozialgericht gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe den Gesamtbetrag der Nachzahlung nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen, ihm aber jedenfalls hilfsweise in dieser Höhe ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II zu gewähren. Sie müsse die entstandenen Heizkosten in tatsächlicher Höhe tragen. Dass er ein unangemessenes Heizverhalten an den Tag lege, habe sich nicht nachgewiesen. Auf schriftliche Nachfrage des Sozialgerichts hat der Beschwerdeführer unter dem 7. Dezember 2005 weiterhin angegeben, ein Termin zur Unterbrechung der Versorgung sei ihm von der C. nicht angedroht worden. Auch sei der Sperrkassierer nicht bei ihm gewesen, da er seine Raten immer pünktlich gezahlt habe. Dies schließe auch die Forderung aus der Turnusrechnung ein, auf die er 218,-- Euro entrichtet habe. Von seinem Einkommen bleibe aber nun nicht mehr genug zum Leben und zum Einkauf der medizinisch notwendigen Medikamente. Er befinde sich in einer Notlage.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2005 hat das Sozialgericht Hannover den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, es fehle am erforderlichen Anordnungsgrund, da der Beschwerdeführer fortlaufende Energielieferungen erhalte, deren Fortbestand auch nicht gefährdet sei.

Mit seiner am 2. Januar 2006 eingelegten Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, verfolgt der Beschwerdeführer sein Begehren weiter. Er macht geltend, dass er die Rechnung der Stadtwerke in Raten bezahle, deshalb jedoch keine ausreichenden Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes mehr zur Verfügung habe, und beantragt sinngemäß, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, den Betrag von 535,23 Euro aus der Turnusrechnung der C. gemäß § 22 SGB II zu übernehmen, hilfsweise, ihm diesen gem. § 23 Abs. 1 SGB II als Darlehen zu gewähren.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält den Beschluss des Sozialgerichts Hannover für zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Die zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte Beschwerde ist teilweise begründet. Das Begehren des Beschwerdeführers, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, die mit Turnusrechnung der Stadtwerke Hannover AG vom 7. Oktober 2005 ausgewiesene Restforderung für Strom- und Gaslieferungen in Höhe von 481,07 Euro sowie zusätzliche "offene Beträge laut Kontoinformation" von 54,16 Euro zu erstatten, ist als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung im Sinne von § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG zulässig und insoweit begründet, als die vom Antragsteller vorgenommene ratenweise Tilgung dieser Restforderung in glaubhaft vorgetragener Höhe von bislang 218,-- Euro zu einer Unterdeckung des für den laufenden Lebensunterhalts benötigten Bedarfs führt, die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II vorläufig darlehensweise auszugleichen ist.

Der vom Beschwerdeführer weitergehend unter Hinweis auf § 22 Abs. 1 SGB II verfolgte Anspruch auf (endgültige) Übernahme von Energie-, insbesondere Heizkosten, rechtfertigt den Erlass einer diesbezüglichen Regelungsanordnung allerdings nicht. Der Senat weist in diesem Zusammenhang der Klarstellung halber darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer herangezogene Anspruchsnorm des § 22 Abs. 1 SGB II ohne dies lediglich zur Übernahme von Heizkosten, nicht aber zur Übernahme sonstiger Energiekosten führen kann, die grundsätzlich aus der Regelleistung zu decken sind und daneben allenfalls unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SGB II darlehensweise übernommen werden können (vgl. u.a. LSG Celle, 7. Senat, Beschluss vom 20.12.2005, Az.: L 7 AS 422/05 ER, 8. Senat, Beschluss vom 14.09.2005, Az.: L 8 AS 125/05 ER). Insoweit fehlt es bereits an näheren Darlegungen und Nachweisen des Antragstellers dazu, in welchem Umfang der Gesamt-Nachzahlungsbetrag aus der Turnusrechnung der C. auf laufende Kosten der anscheinend mit Gas betriebenen Heizung und nicht etwa auf Kosten der Essenszubereitung mit einem Gasherd oder aufgelaufene Zahlungsrückstände entfällt. Dessen ungeachtet scheidet jedenfalls der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Streits über die Energiekostenerstattung daran, dass es an dem hierfür erforderlichen Anordnungsgrund fehlt. Der Eintritt einer Notlage des Antragstellers durch Sperrung der Gas- und Stromversorgung hat schon nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Sachlage nicht konkret bevorgestanden, weil die C. dem Antragsteller dergleichen nicht angedroht, ihm im Übrigen nicht einmal eine Zahlungsfrist gesetzt hatten. Sie ist unterdessen um so mehr auszuschließen, als der Antragsteller eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen und eine Rate in Höhe von etwa 50 v.H. des ausgewiesenen Nachzahlungsbetrages entrichtet hat.

Dadurch, dass der Antragsteller die Rate in Höhe von 218,-- Euro aus einer laufenden Regelleistung entnommen hat, hat er auch keinen Anspruch auf erneute anteilige Gewährung dieser Regelleistung erworben, der als Anordnungsanspruch Grundlage einer einstweiligen Anordnung sein könnte. Nach § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II wird die Regelleistung in der durch Rechtsnorm bestimmten Höhe monatlich einmalig gezahlt. Der diesbezügliche Anspruch des Beschwerdeführers ist durch die erstmalige Auszahlung der Regelleistung erfüllt und hierdurch endgültig zum Erlöschen gebracht worden.

Der Beschwerdeführer hat jedoch in einer hierfür ausreichenden Weise glaubhaft dargelegt, dass die aus der laufenden Regelleistung erfolgte Zahlung einer Rate von 218,-- Euro an die C. zu einer Unterdeckung der Kosten seines Lebensunterhalts geführt hat. Diese Unterdeckung begründet einen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II. Der Senat schließt sich insoweit der Auffassung des 7. und 8. Senates des erkennenden Gerichts an, wonach § 23 Abs. 1 SGB II keine einschränkende Auslegung in dem Sinne zulässt, dass lediglich bestimmte, insbesondere ihrer Art nach einmalige Bedarfe, etwa in Fällen der notwendigen Beschaffung von Kleidungsstücken oder Haushaltsgegenständen, seiner Anwendung unterfallen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, 7. Senat, Beschluss vom 19.08.2005, Az. L 7 AS 182/05 ER), sondern geht mit dem Wortlaut der Vorschrift davon aus, dass jeder von den Regelleistungen umfasste Bedarf im Falle seiner Unabwendbarkeit einen Anspruch auf Darlehensgewährung auslösen kann. Bei einem – worauf auch immer beruhenden – Verlust des als Regelleistung nach § 20 SGB II gezahlten Betrages, der nicht durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II oder auf sonstige Weise ausgeglichen werden kann, betrifft aber die hiermit einhergehende Unterdeckung der Lebenshaltungskosten stets sachnotwendig solche Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst werden und mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum angemessenen Lebensunterhalt jedenfalls in der Regel dann als unabweisbar zu gelten haben, wenn der zur Bestreitung des Lebensunterhalts verbleibende Betrag um wesentlich mehr als 10 v.H. (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II) hinter der vollen Regelleistung zurückbleibt. Ein solcher Fall ist auch vorliegend gegeben; denn der Antragsteller hat mit dem Betrag von 218,-- Euro annähernd zwei Drittel der für seinen Einpersonenhaushalt gültigen Regelleistung eines Monats zweckfremd verausgabt. Dass er die Unterdeckung seiner Lebenshaltungskosten durch Vermögen oder Rücklagen hat ausgleichen können, ist mit Rücksicht auf die Bezugsdauer bedarfsabhängiger Leistungen nicht ersichtlich und wird auch von der Antragsgegnerin nicht behauptet, deren Akten dem Senat innerhalb der hierfür gesetzten Frist nicht übersandt worden sind und darüber hinaus auch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben. Da sich der Anspruch auf Darlehensgewährung indessen auf den unabweisbaren Bedarf beschränkt, hält der Senat eine Verminderung des

darlehensweise zu gewährenden Betrages gegenüber dem vom Beschwerdeführer verausgabten Teil der Regelleistung um 10 v.H. der Regelleistung, entsprechend einem Betrag von 35,-- Euro, für angemessen. Der Darlehensanspruch des Beschwerdeführers reduziert sich damit auf 183,-- Euro. In Höhe dieses unabweisbaren Bedarfs besteht allerdings auch der zum Erlass jeder einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsgrund sowie die darüber hinaus bei einer dem Hauptsacheverfahren vorgreifenden Regelung notwendige besondere Dringlichkeit (so bereits unter Geltung des BSHG zu § 123 Abs. 1 VwGO Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. 1998, Rdnr. 1237 und 1242 mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.